



Zl.: 850

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Redleiten vom 09.12.2019, mit der eine Wassergebührenordnung erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des FAG 2017, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

WASSERGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Redleiten

Mit Beschluss des Voranschlags 2021 in der Sitzung GR-5/2020 am 14.12.2020 unter TOP. 7 wurden die Gebühren geändert. Nachfolgend werden die ab 01.01.2021 geltenden Gebühren angeführt.

§ 1

Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Redleiten wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.
- (3) Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren zur ungeteilten Hand. Im Falle einer Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren.

§ 2

Ausmaß bzw. Ermittlung der Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für bebaute Grundstücke beträgt je Quadratmeter der nach den Absätzen 2 bis 10 errechneten Bemessungsgrundlage **EUR 13,90**, mindestens jedoch **EUR 2.085,00** das sind 150 m².
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschobiger Verbauung die Quadratmeteranzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschobiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der ein-

zelenen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage erhalten bzw. aufweisen. Bei der Berechnung bzw. Ermittlung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.

(3) Dachgeschoße und Dachräume sowie Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind.

(4) Wintergärten, Hallen- und Freibäder werden der Bemessungsgrundlage voll zugeschlagen, egal in welchem Geschoß sie sich befinden.

(5) Garagen und Einstellräume in einem ein- oder mehrgeschoßigen Objekt und auch jene, die mit einem solchen Objekt massiv verbunden sind, werden voll der Bemessungsgrundlage zugeschlagen. Freistehende Garagengebäude werden dann in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen, wenn sie an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

(6) Gebäude sowie Zu- und Anbauten, die ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft dienen, wie Scheunen, Traktorgaragen und Gerätehütten, sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen. Davon ausgenommen sind Stellplätze für nicht-landwirtschaftliche 2-spurige Fahrzeuge, wobei pro Stellplatz 20 m² zur Berechnungsfläche hinzugerechnet werden. Stallungen werden der Bemessungsgrundlage voll zugeschlagen, sofern sie an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

(7) Nach mindestens einer Seite offene gewerblich genutzte Lagerhallen (soweit ohne Wasseranschluss) sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

(8) Balkone, Loggien und Terrassen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

(9) Für Gebäude bzw. Nebenobjekte, wie z.B. Holzhütten, Gartenhäuser oder Carports (soweit ohne Wasseranschluss), ist keine Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten.

(10) Bei Berechnung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 für gewerblich oder industriell genutzte Betriebsflächen, die der Gebührenpflicht unterliegen, ist die Summe dieser Flächen aller Geschoße wie folgt zu berücksichtigen:

	bis 150 m ²	100 % des m ² -Satzes nach Abs. 1,
von 151 m ²	bis 500 m ²	75 % des m ² -Satzes nach Abs. 1,
von 501 m ²	bis 750 m ²	75 % des m ² -Satzes nach Abs. 1,
	ab 751 m ²	25 % des m ² -Satzes nach Abs. 1.

Die Bemessungsgrundlage für Betriebsflächen ist nach den vorstehenden Grundsätzen für alle auf dem angeschlossenen Grundstück gewerblich errichteten Bauwerke, (auch Keller und Garagen) soweit sie der Gebührenpflicht unterliegen, in seiner Gesamtheit zu berechnen.

(11) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in Höhe der gültigen Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

(12) Im Zuge der Übernahme des Leitungsnetzes einer Wassergenossenschaft wird bei der Berechnung der Anschlussgebühr für die bei dieser Wassergenossenschaft angeschlossenen Liegenschaften ein Nachlass gewährt. Der Nachlass errechnet sich aus dem Wert des Leitungsnetzes geteilt durch die Anzahl der Anschlüsse und ist mit maximal 75 % der Mindestanschlussgebühr begrenzt. Das Leitungsnetz ist von einem Ziviltechniker entsprechend der Tauglichkeit und des Zustandes zu bewerten, wobei der Aufwand für die Instandsetzung und Anpassung zu berücksichtigen ist.

§ 3 Ergänzungsgebühr

Bei nachträglichen Änderungen auf den angeschlossenen Grundstücken ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr (Ergänzungsgebühr) zu entrichten, die im Sinne des § 2 mit folgender Maßgabe berechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr eine für das betreffende unbebaute Grundstück bereits entrichtete Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen. Bereits entrichtete Gebühren sind mit dem zum Zeitpunkt der Bezahlung zuletzt gültigen Verbraucherpreisindex (VPI) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes aufzuwerten.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau bzw. Änderung des Verwendungszwecks sowie Neubau nach Abbruch und Neuerrichtung von zusätzlichen freistehenden Gebäuden ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 gegeben ist. Eine Veränderung wird erst dann berücksichtigt, wenn sich gegenüber der bisherigen Bemessungsgrundlage eine Erhöhung um mehr als 15 m² ergibt.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach § 3 findet nicht statt.

§ 4 Ausmaß der Wasserbezugsgebühr

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Baukapitals wird von allen Eigentümern der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Wassergebühr eingehoben.

- a) Die Wasserbezugsgebühr beträgt für jeden vom Wasserzähler gemessenen Kubikmeter Wasser **€ 1,82**.
- b) Für die Beistellung des Wasserzählers sowie für die Kosten der notwendigen Auswechslung, Instandhaltung und Eichung ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr:

für Zähler bis 5 m³/h Nenndurchfluss **11,60 €**
für Zähler über 5 m³/h Nenndurchfluss **26,00 €**
- c) Die bezogenen Wassermengen sind nach den eingebauten Wasserzählern zu ermitteln.
- d) Wenn der Wasserzähler offenbar unrichtig anzeigt oder ganz stillsteht, ist der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt aus den beiden Vorjahren zu ermitteln, wobei das Vorjahr mit 100 % und das Vorvorjahr mit 75 % gewichtet wird. Falls Vergleichszahlen nicht zur Verfügung stehen, ist der Wasserverbrauch aufgrund des Messergebnisses des neuen Wasserzählers für den nächstfolgenden vergleichbaren Zeitraum zu berechnen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro m² Grundstücksfläche und Jahr **0,10 €**.

§ 6 Entstehen des Abgabenspruchs

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage .
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten, bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks, spätestens aber mit Beginn der Benützung des Objektes. Eine Anzeige darüber hat der Grundstücks- bzw. Bauwerkseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten bzw. nach Benützungsbeginn zu erstatten. Der Abgabenspruch entsteht mit der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Zählermiete entsteht mit Beginn des Quartals, in dem der Wasserzähler eingebaut worden ist.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der laufenden Wasserbezugsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Wasserzählereinbaus.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Quartals, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

§ 7 Vorschreibung und Einhebung der Gebühren

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben.
- (2) Als Grundlage für die Vorschreibung der laufenden Gebühren ist alljährlich im Oktober der Wasserzähler durch den Liegenschaftsbesitzer oder durch einen beauftragten Dritten abzulesen. Die Wasserbenützungsgebühren sind zu berechnen und die Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr ist für den abgelaufenen Zeitraum von jeweils einem Jahr den Wasserabnehmern schriftlich zuzustellen.
- (3) Aufgrund der Jahresabrechnung ist jeweils am folgenden 15.02., 15.05. und 15.08 ein Viertel der Wasserbezugsgebühr als Akontozahlung zu entrichten. Eine eventuelle Gebührenerhöhung ist bei der Vorschreibung der zu leistenden Akontozahlung durch einen Aufwertungsfaktor zu berücksichtigen. Die geleisteten Akontozahlungen sind bei der nächsten Jahresrechnung in Abzug zu bringen.
- (4) Die nicht akontierte Wasserbezugsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- (5) Die Zählermiete und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet. Diese beträgt derzeit 10 %.

§ 9
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 07.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister

(Michael Altmann)

Angeschlagen am: 10.12.2019

Abgenommen am: 02.01.2020